

Satzung zur Änderung der Satzung „Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstenfeldbruck Wahlperiode 2020 – 2026 (GeschO)“

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74; 5/2021), folgende Satzung:

Die Satzung „Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstenfeldbruck Wahlperiode 2020 – 2026“ wird wie folgt geändert:

Der Stadtrat beschließt, die Geschäftsordnung in § 38 wie folgt zu ändern/erweitern:

1.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist **bis zur Genehmigung der Niederschrift vor Außenstehenden geschützt aufzubewahren und unverzüglich nach erfolgter Genehmigung der Niederschrift zu löschen.**

2.

(4) ¹Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO). ²**Dafür ist in jeder Sitzung ein Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Niederschrift“ in die Tagesordnung aufzunehmen.**

Die Änderung dieser Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Fürstenfeldbruck, 27.07.2022

gez.

Erich Raff
Oberbürgermeister